

**17.08.23**

Wi - Wo

## **Verordnung der Bundesregierung**

---

### **Vierte Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung**

#### **A. Problem und Ziel**

Smart-Meter-Gateways unterliegen dem Mess- und Eichrecht. Bislang gelten damit unterschiedslos alle Anforderungen des Mess- und Eichrechts auch für Smart-Meter-Gateways. Gleichzeitig werden durch das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie die Technischen Richtlinien und Schutzprofile des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) besondere Anforderungen an die Datensicherheit und deren Überwachung gestellt. Es ist daher sinnvoll, Smart-Meter-Gateways von bestimmten, insbesondere die Digitalisierung betreffenden Anforderungen des Mess- und Eichrechts auszunehmen.

#### **B. Lösung**

Mit dem Vorhaben werden die Vorschriften zum Software-Update bei Smart-Meter-Gateways deutlich vereinfacht und die Eichfrist unbefristet gestaltet. Der daraus zu ziehende Nutzen ist, die Digitalisierung der Energiewende weiter zu unterstützen.

#### **C. Alternativen**

Keine. Ohne eine Änderung der bestehenden Vorschriften ist eine Entbürokratisierung und Vereinfachung des Verfahrens nicht möglich.

#### **D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für die Verwaltung entsteht ein erhöhter Aufwand. Fallen bislang Smart-Meter-Gateways wie andere Messgeräte und Zusatzeinrichtungen unter die Vorschriften der regelmäßigen Eichung und der Verfahrensabläufe zur Software-Aktualisierung, wird es künftig lediglich die ohnehin bestehende Verwendungsüberwachung geben. Während die Kosten, die den Landesbehörden durch die Eichung und die Verfahren zur Software-Aktualisierung entstehen, im Rahmen des Gebührenrechts kostendeckend abgegolten werden, ist dies bei der Verwendungsüberwachung nicht der Fall. Nach grober Schätzung der Eichbehörden wird sich die Gesamtbelastung durch die Änderung des Verfahrens auf ca. 456.000 Euro pro Jahr erhöhen. Dies ergibt sich aus einer zweiteiligen Überwachung durch die Eichbehörden: Zum einen eine stichprobenartige Überprüfung von Eichlogs bei allen Messstellenbetreibern und zum anderen einer Prüfung von Smart-Meter-Gateways, die in den ca. 70 Gebäuden der Eichbehörden installiert werden können.

Im ersten Fall könnten 20 Eichlogs pro Messstellenbetreiber und Jahr überprüft werden, d.h. ca. 800 Eichlogs bundesweit. Bei einem Zeitaufwand von 3 Stunden/Prüfung würden

sich insgesamt 2.400 Stunden ergeben. Bei einem Stundensatz von 120 Euro ergeben sich Gesamtkosten von 288.000 Euro pro Jahr für diese Form der Prüfung durch die Eichbehörden.

Im zweiten Fall würden ca. 70 Smart-Meter-Gateways in den Gebäuden der Eichbehörden überprüft mit einem Zeitaufwand von ca. 20 Stunden pro Jahr. Dafür ergeben sich Kosten von 168.000 Euro pro Jahr. Daraus ergibt sich in Summe eine Gesamtbelastung für die Eichbehörden von 456.000 Euro pro Jahr.

Im Rahmen einer risikobasierten Überwachung kann die Anzahl der jährlichen Überwachungen ggf. künftig im Verhältnis zu den möglichen Beanstandungen verringert werden.

Für den Bundeshaushalt entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

## **E. Erfüllungsaufwand**

### **E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

### **E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft**

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft entsteht nicht.

Neue Informationspflichten werden nicht geschaffen.

### **E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung**

Erfüllungsaufwand der Verwaltung entsteht nicht.

## **F. Weitere Kosten**

Durch die Entfristung der Smart-Meter-Gateways und die Vereinfachung des Software-Updates entfallen Gebühren für die Eichung, das Genehmigungsverfahren sowie die Stichprobenprüfung der aktualisierten Geräte. Derzeit sind ca. 1 Mio. SMGW installiert. Aufgrund der großen Stückzahlen würden Smart-Meter-Gateways nicht einzeln geeicht, sondern es würden statistische Verfahren zur Eichfristverlängerung angewandt. Bislang wurden aufgrund der kurzen Einbauzeit noch keine Smart-Meter-Gateways geeicht.

Insgesamt ergeben sich durch die Änderung des Verfahrens derzeit Kosteneinsparungen bei den Wirtschaftsakteuren von ca. 39.600 Euro/Jahr. Die Anzahl der installierten Smart-Meter-Gateways wird in den nächsten Jahren auf ca. 16-18 Mio. Geräte ansteigen. Entsprechend würde die Anzahl der Prüfungen um das 16- bis 18fache ansteigen. Deshalb wäre langfristig mit Kosten von ca. 633.600 – 712.800 Euro zu rechnen.

Die Pflichten im Zusammenhang mit der digitalen Überwachung durch die Gateway-Administration (Überprüfung Logbuch, Auswertung von Selbsttests, Überwachung von Selbsttests durch geeignetes Monitoring und stichprobenartige Überprüfungen, Interventionen bei Fehlfunktionen) bestehen bereits und sind nicht Resultat dieses Vorhabens.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

**17.08.23**

Wi - Wo

**Verordnung  
der Bundesregierung**

---

**Vierte Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler

Berlin, 17. August 2023

An den  
Präsidenten des Bundesrates  
Herrn Ersten Bürgermeister  
Dr. Peter Tschentscher

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Vierte Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz.

Mit freundlichen Grüßen  
Olaf Scholz



## **Vierte Verordnung zur Änderung der Mess- und Eichverordnung**

Vom ...

Auf Grund des § 41 Absatz 1 Nummer 6 Buchstabe a und Nummer 8 des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723) verordnet die Bundesregierung:

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Mess- und Eichverordnung**

Die Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 26. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4742) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 39 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei Smart-Meter-Gateways nach § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes ordnet die zuständige Behörde zunächst einen Selbsttest nach den Vorgaben in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach dem Messstellenbetriebsgesetz durch den Smart-Meter-Gateway-Administrator an. Ergibt der Selbsttest keinen Anlass für Zweifel an der Messrichtigkeit, kann die Befundprüfung auf Wunsch der antragstellenden Person beendet werden.“

2. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Genehmigung ist unverzüglich zu erteilen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen gegeben sind:

1. das Messgerät, für das die aktualisierte Software bestimmt ist, ist konkret bezeichnet,
2. eine Konformitätsbescheinigung, die die Übereinstimmung des mit der aktualisierten Software versehenen Baumusters des Messgeräts mit den wesentlichen Anforderungen im Sinne des § 6 Absatz 2 des Mess- und Eichgesetzes bestätigt, liegt vor und
3. die zuständige Behörde hat durch Stichproben die Richtigkeit der aktualisierten Messgeräte überprüft.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

d) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Absätze 1 bis 4 sind nicht anzuwenden auf Smart-Meter-Gateways nach § 2 Satz 1 Nummer 19 des Messstellenbetriebsgesetzes, sofern

1. eine Software-Aktualisierung von einem Smart-Meter-Gateway-Administrator durchgeführt wird,

2. eine Konformitätsbescheinigung zur messtechnischen Eignung der aktualisierten Software durch eine Stelle nach § 41 der Mess- und Eichverordnung vorliegt und
3. ein Selbsttest nach den Vorgaben in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik nach dem Messstellenbetriebsgesetz durchgeführt wird und der Smart-Meter-Gateway-Administrator dies nach § 25 des Messstellenbetriebsgesetzes überwacht.“
3. In § 57 Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.
4. Anlage 7 Tabelle 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In den Nummern 5.5.3, 5.6.11, 6.3, 6.7 und 7.3 werden in der Spalte „Messgeräteart“ jeweils die Wörter „mit Ausnahme der Einrichtungen nach Nummer 6.8“ angefügt.
  - b) Nach Nummer 6.7 wird folgende Nummer 6.8 eingefügt:

„6.8	Smart-Meter-Gateways, die den technischen Vorgaben des Teils 2 Kapitel 3 des Messstellenbetriebsgesetzes entsprechen sowie Kommunikationsadapter zur Anbindung von Messgeräten und Messeinrichtungen nach § 2 Satz 1 Nummer 10 des Messstellenbetriebsgesetzes an ein Smart-Meter-Gateway	nicht befristet“.
------	---	-------------------

## Artikel 2

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## **Begründung**

### **A. Allgemeiner Teil**

#### **I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen**

Smart-Meter-Gateways unterliegen dem Mess- und Eichrecht. Bislang gelten damit unterschiedslos alle Anforderungen des Mess- und Eichrechts auch für Smart-Meter-Gateways. Gleichzeitig werden durch das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) sowie die Technischen Richtlinien und Schutzprofile des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) besondere Anforderungen an die Datensicherheit und deren Überwachung gestellt. Es ist daher sinnvoll, Smart-Meter-Gateways von bestimmten, insbesondere die Digitalisierung betreffenden Anforderungen des Mess- und Eichrechts auszunehmen.

#### **II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs**

Um Software-Updates zu beschleunigen und Kosten zu senken, sollen das vorgelagerte Genehmigungsverfahren sowie die Stichprobenprüfung durch die Eichbehörden gestrichen werden.

Das Smart-Meter-Gateway wird im Rahmen der Gateway-Administration umfassend und dauerhaft digital überwacht. Die Geräte sind so konstruiert, dass Fehler auffallen, im Log dargestellt werden und zu einem Stopp der Messwertaufnahme führen. Die Verpflichtung zur Umsetzung der Selbsttestfunktionalität werden in Schutzprofilen und Technischen Richtlinien verankert (aktuell im SMGW-Schutzprofil PP-0073 (FPT\_TST.1: TSF testing) und in der Technischen Richtlinie TR-03109-1 (Kap. 3.2.9 Selbsttests)).

Nach § 25 Absatz 1 Satz 1 Messstellenbetriebsgesetz ist der Gateway-Administrator (GWA) nicht nur für die Sicherstellung eines zuverlässigen Betriebs, sondern unter anderem auch für die Überwachung der Smart-Meter-Gateways verantwortlich. § 25 Absatz 4 Nummer 5 Messstellenbetriebsgesetz 2023 stellt klar, dass der Gateway-Administrator auch das Logbuch des Smart-Meter-Gateways in regelmäßigen Abständen auf Einhaltung mess- und eichrechtlicher Vorgaben überprüfen muss. Realisiert wird eine solche Überwachung durch Auswertung automatisch bzw. manuell angestoßener Selbsttests durch den Administrator. Technische Richtlinien des BSI legen heutzutage fest, dass Smart-Meter-Gateway im Anschluss an ein Update oder im Falle der Umsetzung von anderen Administrationskommandos Selbsttests durchführen. Der SMGW-Admin überwacht die Selbsttests durch geeignetes Monitoring und stichprobenartige Überprüfungen. Bei Fehlfunktionen ergreift er die erforderlichen Maßnahmen.

Eine Überprüfung durch eine Eichung ist daher nicht erforderlich. Im Sinne des Bürokratieabbaus und der Kostenreduktion für Verbraucherinnen und Verbraucher ist daher eine Entfristung von Smart-Meter-Gateways angezeigt.

#### **III. Alternativen**

Keine. Ohne eine Änderung der bestehenden Vorschriften ist eine Entbürokratisierung und Vereinfachung des Verfahrens nicht möglich.

#### **IV. Regelungskompetenz**

Die Verordnung ist auf die Ermächtigungen in § 41 Absatz 1 Nummer 6a) MessEG (Änderung der Eichfrist) und Nummer 8 (Änderung des Verfahrens zur Software-Aktualisierung) gestützt. Verordnungsgeber ist die Bundesregierung; die Verordnung bedarf der Zustimmung des Bundesrates.

#### **V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen**

Die Verordnung ist mit europäischem Primär- und Sekundärrecht vereinbar und begründet keine Diskriminierung von Unionsbürgerinnen und Unionsbürgern. Die Vorschriften sind von den mitgliedstaatlichen Regelungsbefugnissen gedeckt.

#### **VI. Regelungsfolgen**

##### **1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung**

Durch die Entfristung der Smart-Meter-Gateways sowie die Vereinfachung des Software-Updates werden die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft finanziell und organisatorisch entlastet.

##### **2. Nachhaltigkeitsaspekte**

Die Vorschriften der Verordnung stehen im Einklang mit den Leitgedanken der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der UN-Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen dient.

Die Verordnung unterstützt insbesondere ein nachhaltiges wirtschaftliches Wachstum durch einen klaren rechtlichen Rahmen (SDG 8, „Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum“). Die Verordnung beinhaltet Regelungen, die unter ökonomischen Gesichtspunkten ausgewogen sind und etwaige Belastungen für die Wirtschaft auf ein unbedingt erforderliches Minimum reduzieren. Die Regelungen des Entwurfs haben zudem positive ökologische Auswirkungen. Durch die Entfristung des Smart-Meter-Gateways ist kein regelmäßiger Austausch der Geräte nach Ablauf der Eichfrist erforderlich. Dies hat einen geringeren Rohstoffverbrauch zur Folge und wirkt sich deshalb potentiell positiv auf Indikator 8.1. der DNS aus. Positive Auswirkungen sind durch einen geringeren Ressourcenverbrauch in der gesamten Lieferkette und weniger Abfall durch ausgetauschte Geräte auch auf Indikator 13.1.a zu erwarten.

Die im vorliegenden Entwurf getroffenen Regelungen betreffen voraussichtlich keine sozialen Aspekte.

##### **3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand**

Für die Verwaltung entsteht ein erhöhter Aufwand. Fallen bislang Smart-Meter-Gateways wie andere Messgeräte und Zusatzeinrichtungen unter die Vorschriften der regelmäßigen Eichung und der Verfahrensabläufe zur Software-Aktualisierung, wird es künftig lediglich die ohnehin bestehende Verwendungsüberwachung geben. Während die Kosten, die den Landesbehörden durch die Eichung und die Verfahren zur Software-Aktualisierung entstehen, im Rahmen des Gebührenrechts kostendeckend abgegolten werden, ist dies bei der Verwendungsüberwachung nicht der Fall. Nach grober Schätzung der Eichbehörden wird sich die Gesamtbelastung durch die Änderung des Verfahrens auf ca. 456.000 Euro pro Jahr erhöhen. Dies ergibt sich aus einer zweiteiligen Überwachung durch die Eichbehörden: Zum einen eine stichprobenartige Überprüfung von Eichlogs bei allen



Messstellenbetreibern und zum anderen einer Prüfung von Smart-Meter-Gateways, die in den ca. 70 Gebäuden der Eichbehörden installiert werden können.

Im ersten Fall könnten 20 Eichlogs pro Messstellenbetreiber und Jahr überprüft werden, d.h. ca. 800 Eichlogs bundesweit. Bei einem Zeitaufwand von 3 Stunden/Prüfung würden sich insgesamt 2.400 Stunden ergeben. Bei einem Stundensatz von 120 Euro ergeben sich Gesamtkosten von 288.000 Euro pro Jahr für diese Form der Prüfung durch die Eichbehörden.

Im zweiten Fall würden ca. 70 Smart-Meter-Gateways in den Gebäuden der Eichbehörden überprüft mit einem Zeitaufwand von ca. 20 Stunden pro Jahr. Dafür ergeben sich Kosten von 168.000 Euro pro Jahr. Daraus ergibt sich in Summe eine Gesamtbelastung für die Eichbehörden von 456.000 Euro pro Jahr.

Im Rahmen einer risikobasierten Überwachung kann die Anzahl der jährlichen Überwachungen ggf. künftig im Verhältnis zu den möglichen Beanstandungen verringert werden.

Für den Bundeshaushalt entstehen keine Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand.

#### **4. Erfüllungsaufwand**

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

#### **5. Weitere Kosten**

Durch die Entfristung der Smart-Meter-Gateways und die Vereinfachung des Software-Updates entfallen Gebühren für die Eichung, das Genehmigungsverfahren sowie die Stichprobenprüfung der aktualisierten Geräte. Derzeit sind ca. 1 Mio. SMGW installiert. Aufgrund der großen Stückzahlen würden Smart-Meter-Gateways nicht einzeln geeicht, sondern es würden statistische Verfahren zur Eichfristverlängerung angewandt. Bislang wurden aufgrund der kurzen Einbauzeit noch keine Smart-Meter-Gateways geeicht.

Nach den bisherigen Erfahrungen bei den Genehmigungsverfahren für die Softwareaktualisierung, bei denen auch ein Stichprobenverfahren zur Anwendung kommt, könnten für das Verfahren der Eichfristverlängerung ca. 80 Lose gebildet werden, wobei bei einer bisherigen Eichfrist von acht Jahren zehn Lose pro Jahr geprüft würden, wofür ca. acht Stunden/Prüfung für ein Los anzusetzen wären. Bei einem Gesamtaufwand von 80 Stunden/Jahr und einem durchschnittlichen Kostensatz von 120 Euro würde sich ein Betrag von 9.600 Euro/Jahr für die Eichfristverlängerung ergeben.

Bei dem Genehmigungsverfahren für Softwareaktualisierungen wurden in den letzten zwei Jahren insgesamt ca. 100 Verfahren durchgeführt, d.h. 50 Verfahren/Jahr. Der durchschnittliche Zeitaufwand kann mit ca. fünf Stunden/Prüfung angesetzt werden, wodurch sich ein Gesamtumfang von 250 Stunden/Jahr ergibt. Wird wiederum ein Stundensatz von 120 Euro angesetzt, ergeben sich Gebühren von 30.000 Euro/Jahr.

Insgesamt ergeben sich durch die Änderung des Verfahrens derzeit Kosteneinsparungen bei den Wirtschaftsakteuren von ca. 39.600 Euro/Jahr. Die Anzahl der installierten Smart-Meter-Gateways wird in den nächsten Jahren auf ca. 16-18 Mio. Geräte ansteigen. Entsprechend würde die Anzahl der Prüfungen um das 16- bis 18fache ansteigen. Deshalb wäre langfristig mit Kosten von ca. 633.600 – 712.800 Euro zu rechnen.

Die Pflichten im Zusammenhang mit der digitalen Überwachung durch die Gateway-Administration (Überprüfung Logbuch, Auswertung von Selbsttests, Überwachung von Selbsttests durch geeignetes Monitoring und stichprobenartige Überprüfungen, Interventionen bei Fehlfunktionen) bestehen bereits und sind nicht Resultat dieses Vorhabens.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

## **6. Weitere Regelungsfolgen**

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Demografie.

Das Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung zwischen Frauen und Männern.

## **VII. Befristung; Evaluierung**

Die Mess- und Eichverordnung ist nicht befristet. Insofern kommt auch eine Befristung des Änderungsvorhabens nicht in Betracht.

## **B. Besonderer Teil**

### **Zu Artikel 1 (Änderung der Mess- und Eichverordnung)**

#### **Zu Nummer 1**

Das Smart-Meter-Gateway im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 1 MsbG wird nach § 25 MsbG durch den Smart-Meter-Gateway-Administrator umfassend und dauerhaft digital überwacht. Die Geräte sind so konstruiert, dass Fehler, insbesondere fehlende oder fehlerhafte Zeitsynchronisation, auffallen, im Log dargestellt werden und zu einem Stopp der Messwertaufnahme führen. Diese Funktionalität wird im Rahmen der Konformitätsbewertung geprüft. Die Weiterentwicklung der Befundprüfung im angefügten Absatz 4 ist möglich, da im Rahmen der Gateway-Administration die digitale Überwachung und der sichere Betrieb vollumfänglich gewährleistet wird. Eine Befundprüfung des Smart-Meter-Gateways vor Ort beginnt damit grundsätzlich mit dem Online-Selbsttest. Aus Gründen der Kostenersparnis kann der Antragsteller bei einem Selbsttest ohne negativen Befund entscheiden, die Prüfung zu beenden.

#### **Zu Nummer 2**

#### **Zu Buchstabe a**

Aktuell ist vor dem Aufspielen eines Software-Updates bei einem Messgerät neben einer Prüfung der Software auch eine Genehmigung der Eichbehörde erforderlich. Nach dem Aufspielen der Software muss eine Stichprobenprüfung der aktualisierten Geräte durch die Eichbehörden durchgeführt werden, um sicherzustellen, dass das aktualisierte Gerät weiterhin dem Mess- und Eichrecht entspricht. In der Vergangenheit hat dies zu zeitlichen Verzögerungen und Kosten geführt.

Die Messrechtskonformität der Software wird vorab durch eine Konformitätsbewertungsstelle geprüft. Dies ist sinnvoll und wichtig, um sicherzustellen, dass die Software entweder keinen Einfluss auf die messrechtlich relevanten Teile des Messgeräts hat oder diese korrekt abbildet. Mit den Erleichterungen unter Buchstabe d entfallen diese Voraussetzungen für das Smart-Meter-Gateway nach dem Messstellenbetriebsgesetz.

Für alle übrigen Messgeräte wird das Verfahren mit dieser Regelung verschlankt, ohne das Schutzniveau abzusenken.

### **Zu Buchstabe b**

Durch die Erleichterung der Software-Aktualisierung für Smart-Meter-Gateways im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes ist die vornehmlich für diese Geräte vorgesehene Regelung zum Eilverfahren nicht mehr erforderlich und kann daher gestrichen werden.

### **Zu Buchstabe c**

Redaktionelle Folgeänderung.

### **Zu Buchstabe d**

Das Verfahren zur Software-Aktualisierung von Smart-Meter-Gateways wird wegen der besonderen, nur für sie geltenden, Anforderungen des Messstellenbetriebsgesetzes separat geregelt. Bleibt zwar die Stichprobenprüfung von aktualisierten Messgeräten durch die Eichbehörden auch nach den Änderungen unter Buchstabe a grundsätzlich erhalten, war eine Ausnahme davon für Smart-Meter-Gateways nach dem Messstellenbetriebsgesetz geboten: der neue Absatz 5 stellt klar, dass hier keine Stichprobenprüfung durchzuführen ist. Schließlich darf der Gateway-Administrator nur geprüfte Software aufspielen und muss über die Selbsttestfunktion des Smart-Meter-Gateways prüfen, dass das aktualisierte Smart-Meter-Gateway weiterhin ordnungsgemäß funktioniert. Durch die Ergänzung der Pflichten des Gateway-Administrators in § 25 Absatz 4 Nummer 5 MsbG sind auch mess- und eichrechtliche Funktionalitäten zu prüfen. Damit wird den Zielen des Mess- und Eichrechts, korrekte Messungen und den Verbraucherschutz sicherzustellen, Genüge getan

### **Zu Nummer 3**

Folgeänderung zu Nummer 2 Buchstaben b und c.

### **Zu Nummer 4**

#### **Zu Buchstabe a**

Folgeänderung zu Nummer 4 Buchstabe b. Die Entfristung von Smart-Meter-Gateways würde in diesen Fällen ohne die Änderung leerlaufen.

#### **Zu Buchstabe b**

Das Smart-Meter-Gateway im Sinne des Messstellenbetriebsgesetzes wird im Rahmen der Gateway-Administration umfassend und dauerhaft digital überwacht. Die Geräte sind so konstruiert, dass Fehler, insbesondere fehlende oder fehlerhafte Zeitsynchronisation, auffallen, im Log dargestellt werden und zu einem Stopp der Messwertaufnahme führen. Diese Funktionalität wird im Rahmen der Konformitätsbewertung geprüft. Durch die Ergänzung der Pflichten des Gateway-Administrators in § 25 Absatz 4 Nummer 5 MsbG sind auch mess- und eichrechtliche Funktionalitäten zu prüfen. Aus diesem Grund wird durch eine Eichfrist kein Mehrwert erreicht. Im Sinne des Bürokratieabbaus und der Kostenreduktion für Verbraucherinnen und Verbraucher ist daher eine Entfristung angezeigt.

### **Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)**

Um die Digitalisierung der Energiewende weiter voranzubringen, sind die Änderungen für Smart-Meter-Gateways zwingend erforderlich und sollen daher unmittelbar nach Verkündung in Kraft treten.